



Baden



Birmenstorf



Ehrendingen



Ennetbaden



Freienwil



Gebenstorf



Obersiggenthal



Turgi



Untersiggenthal



Würenlingen

Gemeindevertrag
über den
Bevölkerungsschutz
und den
Zivilschutz
in der Region Baden

Inhalt

A.	Grundlagen.....	3
§ 1	Grundlagen.....	3
§ 2	Bezeichnung	3
§ 3	Vertragsparteien und Leitgemeinde.....	3
§ 4	Geltungsbereich und Zweck	3
§ 5	Verantwortung	3
§ 6	Zuständigkeiten	3
B.	Organisation	4
§ 7	Bevölkerungsschutz/Einsatzkoordination durch Regionales Führungsorgan	4
§ 8	Regionale Bevölkerungsschutzkommission RBK.....	4
§ 9	Zusammensetzung und Organisation RBK.....	4
§ 10	Kompetenzen und Aufgaben RBK.....	4
§ 11	Lenkungsausschuss LA	5
§ 12	Zusammensetzung und Organisation LA.....	5
§ 13	Verantwortlichkeiten LA	5
C.	Regionales Führungsorgan RFO	7
§ 14	Bildung RFO.....	7
§ 15	Organisation RFO	7
D.	Zivilschutzorganisation ZSO	8
§ 16	Bildung Zivilschutzorganisation ZSO	8
§ 17	Organisation ZSO	8
E.	Anlagen, Material und Sirenen	9
§ 18	Schutzräume für die Bevölkerung	9
§ 19	Führungsstandort.....	9
§ 20	Anlagen.....	9
§ 21	Nutzungsrecht Anlagen und Material.....	9
§ 22	Material: Beschaffung, Inventarisierung, Eigentumsverhältnisse	9
§ 23	Sirenen	10
F.	Finanzielles.....	11
§ 24	Gemeinsamer Aufwand	11
§ 25	Verteilung gemeinsamer Aufwand.....	11
§ 26	Kostentragung durch die einzelnen Gemeinden.....	11
§ 27	Rechnungsführung	12
§ 28	Rechnungsprüfung	12
§ 29	Vorfinanzierung durch die Standortgemeinde.....	12
§ 30	Finanzierung von Anlagen und Schutzräumen für die Bevölkerung.....	12
§ 31	Kosten für Einsätze in Katastrophen- und Notlagen und Grossereignisse	12
G.	Streitigkeiten; Änderungen und Beendigung des Vertrages	13

§ 32	Streitigkeiten	13
§ 33	Beschwerden	13
§ 34	Vertragsänderungen	13
§ 35	Kündigung	13
§ 36	Vertragsauflösung	13
§ 37	Aufwendungen zur Zusammenführung	13
H.	Schlussbestimmungen	14
§ 38	Auflösung bisherige Gemeindeverträge	14
§ 39	Inkrafttreten	14
§ 40	Anhänge.....	14

Entwurf

A. Grundlagen

Die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe gelten generell für beide Geschlechter.

§ 1 Grundlagen

¹ Gestützt auf das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz BZG vom 4. Oktober 2002 und auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau BZG-AG sowie die dazugehörige Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau BZV-AG, respektive gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 26. September 2019 über die Bildung einer zusätzlichen Bevölkerungsschutzregion im Rahmen der Konzeption Zivilschutz 2013 schliessen die Vertragsparteien einen Vertrag über die gemeinsame Umsetzung des Bevölkerungsschutzgesetzes ab.

§ 2 Bezeichnung

Die Zivilschutzorganisation trägt den Namen **ZSO Baden**. Das Regionale Führungsorgan trägt den Namen **RFO Baden**.

§ 3 Vertragsparteien und Leitgemeinde

¹ Vertragsparteien sind die Einwohnergemeinden Baden, Birmenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil, Gebenstorf, Obersiggenthal, Turgi, Untersiggenthal und Würenlingen.

² Leitgemeinde ist die Gemeinde Untersiggenthal.

§ 4 Geltungsbereich und Zweck

¹ Der vorliegende Vertrag bezieht sich ausschliesslich auf die Zusammenarbeit zur Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen sowie im Falle von bewaffneten Konflikten.

² Namentlich werden mit dem Gemeindevertrag die Bereiche «Führung» und «Zivilschutz» in eine neue Organisationseinheit überführt.

³ Der vorliegende Vertrag regelt den Bevölkerungsschutz der Region Baden, wobei der Zivilschutz als Teil des Bevölkerungsschutzes auch geregelt wird.

⁴ Die Vertragsgemeinden lösen die ihnen obliegenden Aufgaben des Bevölkerungsschutzes auf vertraglicher Basis mit einer gemeinsamen Organisation.

§ 5 Verantwortung

Die Vertragsgemeinden sind in ihrem Gebiet für die Umsetzung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen selber verantwortlich.

§ 6 Zuständigkeiten

- a) **Gemeinderäte:** Üben die Oberaufsicht aus und vollziehen die ihnen gesetzlich und vertraglich obliegenden Aufgaben. Sie tragen die Verantwortung für den Bevölkerungsschutz.
- b) **Regionale Bevölkerungsschutzkommission RBK:** Vertritt die Interessen der Vertragsgemeinden, berät, führt aus und beantragt bei den Gemeinderäten im Rahmen der in diesem Vertrag festgehaltenen Aufgaben.
- c) **Lenkungsausschuss LA:** Ist das operative Verwaltungs- und Vollzugsorgan der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission RBK.
- d) **Leitgemeinde:** Übernimmt die organisatorischen und administrativen Aufgaben der in diesem Vertrag festgehaltenen Aufgaben der Bevölkerungsschutzregion.

B. Organisation

§ 7 Bevölkerungsschutz/Einsatzkoordination durch Regionales Führungsorgan

Unter dem organisatorischen Begriff «Bevölkerungsschutz» arbeiten die Partnerorganisationen bei der Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen sowie im Falle von bewaffneten Konflikten im Verbund zusammen. Ein Regionales Führungsorgan RFO unterstützt die Einsatzleitung, koordiniert deren Einsatz im Sinne der Nachbarhilfe gemeindeübergreifend und berät die Gemeindebehörden bei der Entscheidungsfindung.

§ 8 Regionale Bevölkerungsschutzkommission RBK

Die Vertragsgemeinden bilden zur strategischen Umsetzung des Bevölkerungsschutzes eine gemeinsame Regionale Bevölkerungsschutzkommission RBK.

§ 9 Zusammensetzung und Organisation RBK

¹ Jede Vertragsgemeinde ist in der Regel mit dem Ressortvorsteher «Zivilschutz» in der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission vertreten. Sie kann sich im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter vertreten lassen.

² Mit beratender Stimme gehören der Kommission an:

- a) C RFO
- b) Kdt ZSO
- c) Leiter öffentliche Sicherheit Stadt Baden
- d) Leiter/In Geschäftsstelle RFO

³ Die RBK konstituiert sich selbst. Die RBK wird in der Regel vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet.

⁴ Die RBK kann Arbeitsgruppen bilden und diesen Aufgaben übertragen. Die Arbeitsgruppen stellen Anträge an die RBK.

⁵ Die Administration der RBK wird durch die Geschäftsstelle RFO geführt.

⁶ Die RBK ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

⁷ Bei Entscheidungen der RBK gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁸ Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde wählt die Vertretung in der RBK selber. Die Wahl erfolgt in der Regel auf die Dauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Kompetenzen und Aufgaben RBK

¹ Die RBK kann alle Beschlüsse fassen, für die gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinden nicht die Einwohnergemeindeversammlung, der Einwohnerrat oder der Gemeinderat zuständig sind.

² Die Regionale Bevölkerungsschutzkommission RBK hat folgende Aufgaben

- a) Wahl der Mitglieder des LA
- b) Formelle Wahl von Chef RFO sowie dem Stabchef RFO zuhanden
- c) Antrag für die formelle Wahl des Zivilschutzkommandanten und des Stellvertreters zuhanden der Leitgemeinde
- d) Überprüfung des Stellenplanes ZSO und RFO zu Handen des Budgets
- e) Verabschiedung des Budgets der ZSO sowie des RFO zuhanden der Leitgemeinde
- f) Verabschiedung der mehrjährigen Finanzplanung zuhanden der Leitgemeinde

- g) Verabschiedung der Rechnung ZSO und RFO zuhanden der Finanzkommission der Leitgemeinde
- h) Verabschiedung des Rechenschaftsberichts und der Rechnung sowie Berichterstattung zuhanden der Vertragsgemeinden
- i) Antragstellung für Änderungen des vorliegenden Gemeindevertrages zuhanden der Vertragsgemeinden
- j) Erlass der erforderlichen Reglemente für RFO und ZSO und LA

§ 11 Lenkungsausschuss LA

Der LA ist das operative Verwaltungs- und Vollzugsorgan der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission.

§ 12 Zusammensetzung und Organisation LA

¹ Der LA besteht aus 5 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

- a) Vertreter der Leitgemeinde in der RBK
- b) 1 Vertreter der Gemeinden Baden, Birmenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil, Obersiggenthal (ehemalige ZSO/RFO Baden Region)
- c) 1 Vertreter der Gemeinden Gebenstorf, Turgi, Untersiggenthal, Würenlingen (ehemalige ZSO/RFO Wasserschloss)
- d) Kdt ZSO
- e) C RFO

² Das Präsidium obliegt dem Vertreter der Leitgemeinde. Der LA konstituiert sich im Übrigen selbst. Die Wahl der Mitglieder des LA erfolgt durch die RBK.

³ Die Mitglieder des LA müssen der RBK angehören.

⁴ Die Administration des LA wird durch die Geschäftsstelle RFO geführt.

⁵ Der LA ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

⁶ Bei Entscheidungen des LA gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 13 Verantwortlichkeiten LA

¹ Der LA hat folgende generellen Aufgaben

- a) Beratung der Vertragsgemeinden und im speziellen der Leitgemeinde in allen Fragen des Bevölkerungsschutzes
- b) Beraten und Verabschieden des Budgets zuhanden der RBK
- c) Erstellen einer rollenden Finanzplanung zuhanden der RBK
- d) Erstellen des Rechenschaftsberichts inkl. der Rechnung sowie Berichterstattung zuhanden der RBK
- e) Antragstellung an die RBK für die Änderung dieses Gemeindevertrages
- f) Antragstellung an die RBK für die Änderung/Erlass erforderlicher Reglemente
- g) Überwachen der Tätigkeitsprogramme, Vorbereitungs- und Planungsarbeiten (RFO und ZSO)

² Im Bereich des Regionalen Führungsorganes hat der LA folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung bei der Koordination aller personellen und materiellen Mittel der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes
- b) Beratung über die Vorbereitungs- und Planungsarbeiten sowie über die notwendigen Einsatzplanungen
- c) Beratung über die Aus- und Weiterbildung des RFO
- d) Empfehlung für die Wahl des Chefs des RFO sowie des Stabschefs zuhanden der RBK
- e) Formelle Wahl der übrigen Angehörigen des RFO
- f) Bei Bedarf Antrag für die formelle Wahl des Personales der Administration des RFO zuhanden der Leitgemeinde

³ Im Bereich des Zivilschutzes obliegen dem LA folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Vertragsgemeinden in Fragen der Organisation, der Infrastruktur und des Materials des Zivilschutzes
- b) Erarbeitung von Vorschlägen für die Realisierung der gesetzlich vorgeschriebenen baulichen Massnahmen
- c) Genehmigung von Gesuchen für die Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft sofern die Zuständigkeit nicht bei der AMB liegt.
- d) Beschlussfassung über den Leistungsauftrag der ZSO anhand der Gefährdungsanalyse des Kantons Aargau
- e) Empfehlung für die Wahl des Zivilschutzkommandanten sowie des Stellvertreters zuhanden der RBK
- f) Antrag für die Wahl des Personals der ZSO (Zivilschutzstelle, Materialwart usw.) zuhanden der Leitgemeinde

C. Regionales Führungsorgan RFO

§ 14 Bildung RFO

Zur Umsetzung des regionalen Bevölkerungsschutzes bilden die Vertragsgemeinden ein gemeinsames Regionales Führungsorgan RFO.

§ 15 Organisation RFO

¹ Das RFO ist Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz der Region Baden.

² Die Anstellung des C RFO und des Personals der Geschäftsstelle erfolgt durch die Leitgemeinde und untersteht dem Personalreglement der Leitgemeinde. Der Leitgemeinde steht die Disziplinargewalt zu.

² Zusammensetzung, Aufgaben, Zuständigkeiten, Kompetenzen, Aufgebote usw. werden in einem separaten Reglement festgehalten, das von der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission erlassen wird.

Entwurf

D. Zivilschutzorganisation ZSO

§ 16 Bildung Zivilschutzorganisation ZSO

Die Vertragsgemeinden bilden eine gemeinsame Zivilschutzorganisation ZSO. Sie stellt nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons Aargau die Führung, Ausbildung und die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzorganisation sicher.

§ 17 Organisation ZSO

¹ Anstellung des Zivilschutzpersonales (Kommandant, Kommandant-Stv., Zivilschutzstellenleiter, Anlage- und Materialwart usw.) erfolgt durch die Leitgemeinde. Das Personal untersteht dem Personalreglement der Leitgemeinde. Der Leitgemeinde steht die Disziplinargewalt zu.

² Zusammensetzung, Aufgaben, Zuständigkeiten, Kompetenzen, Aufgebote usw. werden in einem separaten Reglement festgehalten, das von der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission erlassen wird.

Entwurf

E. Anlagen, Material und Sirenen

§ 18 Schutzräume für die Bevölkerung

¹ Die gemäss Gesetzgebung von den Gemeinden zu erstellenden öffentlichen Schutzräume sind inkl. Ausrüstung durch die einzelnen Vertragsgemeinden zu verwirklichen.

² Grundlage für die Erstellung der erforderlichen Schutzplätze bildet die Schutzraumbilanz der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz AMB.

³ Die Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde. Die jeweilige Standortgemeinde ist auch für den Unterhalt, die Erneuerung etc. ihrer öffentlichen Schutzräume verantwortlich.

⁴ Die aufgrund der Gesetzgebung erforderlichen Anlagen sind gestützt auf die Konzeption der Organisationsbauten und sanitätsdienstlichen Anlagen der Zivilschutzorganisationen sowie das Sanitätsdispositiv durch die Vertragsgemeinden zu erstellen oder durch Einkauf in eine bestehende Anlage zu regeln.

§ 19 Führungsstandort

Der Führungsstandort der ZSO und des RFO ist in separatem Reglement festgelegt.

§ 20 Anlagen

¹ Die gemeinsam genutzten Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

² Die Federführung für die Erstellung und Erneuerung der gemeinsam genutzten Anlagen der ZSO obliegt dem Gemeinderat der jeweiligen Standortgemeinde.

³ Erneuerung und Erstellung von gemeinsamen Anlagen der ZSO erfolgen durch die jeweilige Standortgemeinde.

⁴ Die Weiterverwendung von nicht mehr benötigten Anlagen muss durch die Standortgemeinde mit der Abteilung Militär- und Bevölkerungsschutz AMB und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS geregelt werden.

⁵ Rückzahlungen von Investitionsbeiträgen durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS werden der jeweiligen Standortgemeinde zurückerstattet.

⁶ Die vom BABS ausbezahlten jährlichen Pauschalbeiträge für den Betrieb und Unterhalt der Schutzanlagen werden der Rechnung der ZSO gutgeschrieben.

§ 21 Nutzungsrecht Anlagen und Material

¹ Die gemeinsam genutzten Anlagen, das mobile Material und die öffentlichen Schutzräume stehen der ZSO und dem RFO uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.

² Die Vertragsgemeinden können im Einvernehmen mit der RBK und nach Rücksprache mit dem Kdt ZSO über Räume und Material im Rahmen der Vorschriften anderweitig verfügen.

³ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen und Weisungen des Kantons Aargau und des Bundes.

§ 22 Material: Beschaffung, Inventarisierung, Eigentumsverhältnisse

¹ Das gemeinsame Material der ZSO ist im Rahmen des Budgets anzuschaffen.

² Sämtliches Material (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc.) der einzelnen Anlagen und öffentlichen Schutzräume ist zu inventarisieren, entsprechend zu bezeichnen und danach laufend nachzuführen.

³ Gemeinsam beschafftes Material der ZSO (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) ist im Inventar entsprechend zu bezeichnen und laufend nachzuführen. Die Kostentragung richtet sich nach § 26 dieses Vertrages.

⁴ Die Vertragsgemeinden bringen ihr ganzes Material ohne Anrechnung in die neue Organisation ein. Das Material der Vertragsgemeinden ist vor Abschluss des Gemeindevertrages auf Zustand und Vollständigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis ist mit Bericht zuhanden der Vertragspartner festzuhalten.

§ 23 Sirenen

¹ Die stationären und mobilen Sirenen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

² Die Federführung für die Erstellung, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt der Sirenen obliegt der ZSO. Die Nettokosten werden der Standortgemeinde verrechnet.

³ Die Zuständigkeit für die Alarmierung richtet sich nach der Verordnung über die Warnung und Alarmierung im Kanton Aargau vom 22. November 2006 (Stand 1. Januar 2017).

Entwurf

F. Finanzielles

§ 24 Gemeinsamer Aufwand

¹ Unter gemeinsame Kosten fallen Aufwendungen für

- a) Aus- und Weiterbildungskosten für das RFO und die ZSO
- b) Entschädigung für die Mitglieder des RFO und der ZSO
- c) Entschädigung für die Mitglieder RBK und LA
- d) Personal- und Verwaltungskosten für das RFO und die ZSO
- e) Aufwendungen administrativer Art für die RBK, den LA, das RFO und die ZSO
- f) Kosten für die Beschaffung des standardisierten ZS-Materials
- g) Kosten für die Beschaffung, den Betrieb und den Unterhalt des ZS-Materials
- h) Kosten für die Beschaffung, Einrichtung, den Betrieb und den Unterhalt von Material und Infrastruktur für das RFO
- i) Personal- und Verwaltungskosten sowie Aufwendungen administrativer Art für die periodische Schutzraumplanung und die Zuweisungsplanung
- j) Bau- und Erneuerungskosten der gemeinsam genutzten Anlagen und deren Einrichtungen, sofern diese nicht vom Bund getragen werden (Art. 71 Abs. 2 BZG)
- k) Unterhalts- und Betriebskosten der gemeinsam genutzten Anlagen und deren Einrichtungen
- l) Gebühren für die zentrale Sirenensteuerung
- m) Verwaltungsentschädigung für die Rechnungsführung und die Leitungsaufgaben der Leitgemeinde

² Die Ansätze für Einsätze des RFO, Sitzungs-, Ausbildungs- und andere Entschädigungen richtet sich nach einem separaten Reglement, das von der RBK erlassen wird.

§ 25 Verteilung gemeinsamer Aufwand

¹ Der Saldo aus Aufwand und Ertrag wird auf die Vertragsgemeinden im Verhältnis zur Bevölkerungszahl verteilt. Massgebend ist die Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde gemäss kantonaler Statistik per 31. Dezember des Vorjahres.

² Die Vertragsgemeinden haben ihre jeweiligen Anteile innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu überweisen. Die Leitgemeinde ist berechtigt, Akontozahlungen zu verlangen.

³ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen und Weisungen des Kantons Aargau und des Bundes.

§ 26 Kostentragung durch die einzelnen Gemeinden

Die einzelnen Vertragsgemeinden tragen im Bereich des RFO folgende Kosten:

- a) Übrige Kosten für die Bewältigung der Ereignisse auf dem eigenen Gemeindegebiet
- b) Kosten, welche durch ihre eigenen Massnahmen entstehen

Die einzelnen Vertragsgemeinden tragen im Bereich des ZSO folgende Kosten:

- a) Kosten der Erstellung, der Einrichtung, des Unterhaltes, der Erneuerung und des Betriebs der gemeindeeigenen Schutzbauten und Anlagen
- b) Kosten, durch ihre eigenen Massnahmen
- c) Kosten für die Beschaffung des gemeindeeigenen Materials

§ 27 Rechnungsführung

¹ Die Rechnung wird von der Leitgemeinde geführt. Den Vertragsgemeinden wird ein Einsichts- und Auskunftsrecht eingeräumt.

² Die Leitgemeinde erstellt jährlich in der Regel bis Mitte Februar die Endabrechnung des Vorjahres und stellt diese den Vertragsgemeinden zu.

§ 28 Rechnungsprüfung

Die Finanzkommission der Leitgemeinde prüft die Rechnungen der ZSO und des RFO im Rahmen der ordentlichen Rechnungsprüfung.

§ 29 Vorfinanzierung durch die Standortgemeinde

Bau- und Erneuerungskosten von gemeinsam genutzten Anlagen, welche einen Verpflichtungskredit der Standortgemeinde auslösen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans aller Vertragsgemeinden (§ 19 der Finanzverordnung FiV). Die Vorfinanzierung erfolgt durch die Standortgemeinde.

§ 30 Finanzierung von Anlagen und Schutzräumen für die Bevölkerung

Die von den Gemeinden zu erstellenden Anlagen und öffentlichen Schutzräume sind inkl. Ausrüstung durch die einzelne Vertragsgemeinde zu finanzieren.

§ 31 Kosten für Einsätze in Katastrophen- und Notlagen und Grossereignisse

¹ Die Kosten der ZSO und des RFO Region Baden für Einsätze und Material in Katastrophen- und Notlagen und Grossereignissen werden – sofern kein Verursacher kostenpflichtig ist – wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt:

- a) Bei Einsätzen im gesamten Vertragsgebiet nach dem in diesem Gemeindevertrag festgelegten Verteilschlüssel (§ 26 Abs. 1)
- b) Bei Einsätzen nur in Teilen des Vertragsgebietes entsprechend dem Umfang des geleisteten Einsatzes und dessen Kostenfolgen auf die einzelnen, betroffenen Gemeinden

Voraussetzung hierfür ist, dass die Gemeinde ihren gesetzlichen Verpflichtungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes nachgekommen ist. Ansonsten erfolgt die Verrechnung nach Aufwand.

² Kosten, die durch Aufträge an Dritte entstehen, hat die geschädigte Gemeinde zu übernehmen.

³ In Fällen von Einsätzen und Hilfen ausserhalb des Vertragsgebietes erstellt der LA an die Adresse der zuständigen Behörde / Stelle eine detaillierte Abrechnung mit den gleichen Entschädigungsansätzen, wie sie auch unter den Vertragsgemeinden zur Anwendung gelangen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Leistungsnehmer seinen gesetzlichen Verpflichtungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes nachgekommen ist. Ansonsten erfolgt die Verrechnung nach Aufwand.

⁴ Über Einsatzstunden des RFO und allfällig eingesetzte Mittel ist eine separate Abrechnung zu erstellen.

⁵ Das RFO verfügt über eine Finanzkompetenz pro Ereignis. Die Höhe der Kompetenzsumme wird im Reglement geregelt. Entscheide die nicht in der Kompetenz des RFO liegen, trifft der Gemeinderat der betroffenen Vertragsgemeinden.

G. Streitigkeiten; Änderungen und Beendigung des Vertrages

§ 32 Streitigkeiten

¹ Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ist in erster Instanz eine Einigungs-/Vermittlungsverhandlung unter der Leitung der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau durchzuführen.

² Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet das Verwaltungsgericht aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege VRPG vom 4. Dezember 2007.

§ 33 Beschwerden

Einsprachen gegen Verfügungen des ZS Kommandanten und Beschwerden von Schutzdienstpflichtigen werden im Rahmen gesetzlicher Vorgaben durch die zuständige Gemeindebehörde behandelt.

§ 34 Vertragsänderungen

¹ Bei Änderungen der eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen werden die Organisation und die Aufgabenverteilung den jeweiligen Verhältnissen angepasst.

² Änderungen dieses Gemeindevertrages, ohne finanzielle Auswirkungen, können durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden beschlossen werden.

³ Änderungen dieses Gemeindevertrages können nur im Einverständnis aller Vertragsgemeinden vorgenommen werden.

§ 35 Kündigung

¹ Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag nach fünfjähriger Dauer unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans. Die kündigende Partei muss alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllen.

² Sofern die wegfallende Einwohnerzahl weniger als 20% aller Einwohner der Vertragsgemeinden beträgt, scheiden nur die kündigenden Gemeinden aus, während die Verbleibenden den Vertrag fortsetzen. Beträgt die wegfallende Einwohnerzahl mehr als 20% wird der Vertrag aufgelöst.

³ Gemeindefusionen von Vertragsgemeinden sind als Sonderfall zu behandeln. Ein- und Austritte sind auf den Zeitpunkt der Gemeindefusion jederzeit möglich.

⁴ Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf finanzielle oder materielle Abgeltungen jeglicher Art. Ausgenommen bleibt die persönliche Ausrüstung der AdZS.

§ 36 Vertragsauflösung

Bei Auflösung des Vertrages werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach Massgabe der Einwohnerzahlen der letzten 3 Jahre auf die Gemeinden verteilt.

§ 37 Aufwendungen zur Zusammenführung

Aufwendung zur Zusammenführung der Kommissionen und Organisationen (Zum Beispiel: Inspektionen, Inventarisierung, Datenübernahmen, Datenangleichungen, EDV-Lizenzweiterungen, Angleichung Ausbildungsstandards usw.) werden nach dem in diesem Vertrag festgelegten Verteilschlüssel auf die Vertragsgemeinden verteilt (§ 26 dieses Vertrages).

H. Schlussbestimmungen

§ 38 Auflösung bisherige Gemeindeverträge

Folgende Gemeindeverträge werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages aufgelöst:

- a) Gemeindevertrag ZSO Wasserschloss vom 5. September 2001
- b) Gemeindevertrag RFO Wasserschloss vom 11. März 2004
- c) Gemeindevertrag Bereich Zivilschutz Baden Region vom 27. November 2003
- d) Gemeindevertrag Bevölkerungsschutz Baden Region vom 31. März 2005
- e) Vertrag der Gemeinderäte Freienwil und Ober- und Unterehrendingen über Betrieb und Unterhalt des SanPo in Unterehrendingen vom 1. Januar 2004
- f) Vereinbarung Baden Region mit Gemeinde Birmenstorf Erweiterung ZSO vom 1. Januar 2020
- g) Vereinbarung Baden Region mit Gemeinde Birmenstorf Erweiterung RFO vom 1. Januar 2020

§ 39 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständigen Gemeindeorgane der Vertragsgemeinden am 1. Januar 2021 in Kraft.

§ 40 Anhänge

1. Organigramm RFO und ZSO Stand 01.01.2020
2. Organisations- und Zuständigkeitsreglement Bevölkerungsschutz RFO und ZSO

Vom Einwohnerrat Baden genehmigt am

Baden,

Für die Einwohnergemeinde Baden

Der Stadtammann

Der Stadtschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung Birmenstorf genehmigt am

Birmenstorf,

Für die Einwohnergemeinde Birmenstorf

Frau Gemeindeammann

Der Gemeindegeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung Ehrendingen genehmigt am
Ehrendingen, Für die Einwohnergemeinde Ehrendingen
Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Von der Einwohnergemeindeversammlung Ennetbaden genehmigt am
Ennetbaden, Für die Einwohnergemeinde Ennetbaden
Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung Freienwil genehmigt am
Freienwil, Für die Einwohnergemeinde Freienwil
Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung Gebenstorf genehmigt am
Gebenstorf, Für die Einwohnergemeinde Gebenstorf
Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Von Einwohnerrat Obersiggenthal genehmigt am
Obersiggenthal, Für die Einwohnergemeinde Obersiggenthal
Frau Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung Turgi genehmigt am

Turgi,

Für die Einwohnergemeinde Turgi
Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Von der Einwohnergemeindeversammlung Untersiggenthal genehmigt am

Untersiggenthal,

Für die Einwohnergemeinde Untersiggenthal
Frau Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung Würenlingen genehmigt am

Würenlingen,

Für die Einwohnergemeinde Würenlingen
Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber